

# W O R T S T A T T

## Sozialdemokratisches Organ für Halle und den Bezirk Merseburg.

Bezugspreis: Frei Haus monat. 2,25 Mk., vierteljähr. 6,75 Mk.; durch die Post bezogen monat. 2. Mk., ohne Zustellungsgebühr. Erscheint jeden Werktag nachmittags. Anzeigen bis morgens 9 Uhr erbeten, spätere tags vorher. Anzeigenpreis: 30 Pf. für den Millimeter Höhe u. Spalte; 90 Pf. für Kettame, anschließend an den dreigeprägten Zeilenenteil.

Verlag u. Geschäftsstelle:  
Halle (Saale), Burg 42-44.  
Fernruf 1047.  
Eröffnet von 7 1/2 Uhr früh  
bis 5 Uhr nachmittags.  
Telefonnummern: 1019 u. 1018.

Schiffleitung:  
Halle (Saale), Burg 42-44.  
Fernruf 1045.  
Sprechzeit: Nur werktags  
von 12 bis 1 Uhr mittags.

# Äm t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

**Städtischer Verkauf von Reis**  
in der Kaulaufschule, am Dienstag, den 24. Febr. 1920. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelkarte mit den Nummern 27 500 bis 28 001 vormittags von 8 bis 12 Uhr, und die Inhaber der Nummern 28 000 bis 28 501 nachmittags von 2 bis 6 Uhr. Für jede Person eines Haushalts wird ein Paket Reis zum Preise von 30 Pf. abgegeben. — Der neue Lebensmittelchein ist vorzuliegen. — Abgegebenes Geld ist bereitzuhalten.

**Städtischer Verkauf von Weizen im Aufsatze an die Mehlverwertung**  
in der Kaulaufschule, am Dienstag, den 24. Febr. 1920. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelkarte mit den Nummern 58 501 bis 59 000 vormittags von 8 bis 12 Uhr, und die Inhaber der Nummern 59 001 bis 60 000 nachmittags von 2 bis 6 Uhr. Für jede Person eines Haushalts werden 50 Gramm zum Preise von 85 Pf. abgegeben. — Die Lebensmittelkarte ist vorzuliegen. — Abgegebenes Geld ist bereitzuhalten.

**Städtischer Verkauf von Weizen**  
in der Kaulaufschule, am Dienstag, den 24. Febr. 1920. Zugelassen zum Einkauf werden die Inhaber der Lebensmittelkarte mit den Nummern 18 001 bis 18 501 vormittags von 8 bis 12 Uhr, und die Inhaber der Nummern 18 502 bis 19 001 nachmittags von 2 bis 6 Uhr. Es werden an diejenigen Haushalte, welche in ihrer Wohnung keine elektrische Lichtanlage haben, drei Kilogramm zum Preise von 60 Pfennig für das Stück abgegeben. Der neue Lebensmittelchein, in dem die Abgabe der Weizen vermerkt wird, ist vorzuliegen. — Für Inanspruchnahme beim Weizen gelten die geltenden Strafbestimmungen. — Abgegebenes Geld ist bereitzuhalten.

Bei einer genannten Untersuchung hat sich eine so intensive Beschaffenheit des Kohlenbegrabs der Fährbahn der Peitzschstraße ergeben, daß es von Verkehrswegen und Weiten ohne Gefahr nicht mehr benutzt werden kann. Die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse gestatten eine Erneuerung des Kohlenbegrabs zurzeit nicht. Im Interesse zu vermeiden, wird daher die Peitzschstraße bis auf weiteres für den Wagen- und Reitverkehr gesperrt.

**Anordnung über das Schließen von Riegeln, Türen und Schließern.**  
Auf Grund des § 4 der Bekanntmachung des Stellvertreters des Reichsanwalts über ein Schließerverbot für räumliche Räte und Säulen vom 28. August 1915 (S. 515) wird hierdurch folgendes bestimmt:

§ 1. Die Schließung aller Schließern und Riegeln unterhalb der in diesem Jahre geboren sind oder geboren werden, wird bis auf weiteres verboten.  
§ 2. Das Verbot findet keine Anwendung auf Schließern, die erfolgen will zu beschließen ist, doch daß es an einer Erkennung derselben werde, oder weil es infolge eines Unfalls infolge sofort geteilt werden muß. Solche Schließern sind innerhalb 24 Stunden nach der Schließung der für den Schließungsort zuständigen Kreispolizeibehörde anzugeben.  
§ 3. Ausnahmen von diesem Verbot können aus dringenden wirtschaftlichen Gründen dem Kommandant in Stadtkreisen von der Ortspolizeibehörde zugelassen werden.  
§ 4. Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß § 5 der einmündig erwachsenen Bekanntmachung mit Geldstrafe bis zu 1500 Mk. oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

§ 5. Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in den Reichs- und Provinzial-Verordnungsblättern in Kraft.  
Berlin, den 23. Januar 1920.  
Der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.  
Braun.

Den Schließern Kurt und Marie Roth, Schillerstraße 17, ist auf Grund der Verordnung vom 23. September 1915, betr. die Abschaltung unsicherer Personen vom Handel, die Ausübung des Milchhandels verboten worden.  
Halle, den 18. Februar 1920.  
Der Polizeiverwaltung.

In letzter Zeit betreiben viele Personen den Ein- und Verkauf von Altmaterialien, ohne das hierzu erforderliche gesetzlich vorgeschriebene Geschäftsbuch (Fremdbuch) zu führen. Es wird daher nochmals darauf hingewiesen, daß der Handel mit Altmaterialien zum Teilhandelsbetrieb gehört und daß der Ausübung dieses Handels das Fremdbuch zu führen ist. Beim Einkauf außerhalb Halles ist außerdem ein Wandergewerbeschein erforderlich. Zuwiderhandlungen werden bestraft.  
Halle, den 17. Februar 1920.  
Der Polizeiverwaltung.

**Bekanntmachung**  
Bekanntmachung über die Kohlenverteilung für den 1. April 1920 bis zum 30. April 1920 vom 24. April 1919 und auf den Bericht über den Stand der Kohlenverteilung zur Sitzung des Reichs-Kohlenrates am 14. Februar 1920 hingewiesen.  
Halle, den 20. Februar 1920.  
Der Magistrat, Ortstufenstelle.

**Bekanntmachung**  
Unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung vom 6. d. M. betr. Brennstoffverteilung wird bekanntgegeben, daß fortan für die Wäpfer und das Mischen des Brennstoffs der Betrag bis zu 150 Mk. (bisher 1 Mk.) für den Zentner bestimmt wird.  
Halle, den 20. Februar 1920.  
Der Magistrat, Ortstufenstelle.

Bei der am 17. u. 18. Febr. 1920 stattgefundenen **Handelskammerwahl** sind u. a. Mitglieder der Handelskammer auf die Jahre 1920 bis 1925 im 1. Wahlbezirk (Stadtkreis Halle und Saalkreis) gewählt worden für die **Wahlgruppe Industrie:** Herr Kaufmann und Tischbaumeister Otto Kaspke, **Wahlgruppe Bergbau:** Herr Bergmeister, Generaldirektor Rudolph Hoffmann, **Wahlgruppe Großhandel:** Herr Stadtr. a. D. u. Kaufm. Carl Probst, Herr Generalant. Hermann Wittermann, Herr Kaufmann Rudolf Burck, **Wahlgruppe Kleinhandel:** Herr Kaufmann Leo Probst, Herr Kaufmann Richard Feins, sämtlich wohnhaft in Halle.  
Ermahnung Eintritte gegen die Wahlen sind gemäß § 10 des Gesetzes über die Handelskammern innerhalb zweier Wochen, vom heutigen Tage an geordnet, bei uns anzubringen.  
Halle, den 21. Februar 1920.  
H. Handelskammer:  
Dr. Steudner, Ranienski, Dr. Viehl, 8569

**Verbesserung der Gasabgabe.**  
Mit sofortiger Wirkung werden bis auf weiteres die Gasabgabegeräte anderweit wie folgt festgelegt:  
vormittags von 6 bis 8 Uhr,  
mittags " 11 " 1 "  
abends " 5 " 11 "  
Außerhalb dieser Zeiten darf dem Rohgas nicht entnommen werden.  
Halle, den 23. Februar 1920.  
Der Magistrat.

**Bekanntmachung**  
Bekanntmachung über die Kohlenverteilung für den 1. April 1920 bis zum 30. April 1920 vom 24. April 1919 und auf den Bericht über den Stand der Kohlenverteilung zur Sitzung des Reichs-Kohlenrates am 14. Februar 1920 hingewiesen.  
Halle, den 20. Februar 1920.  
Der Magistrat, Ortstufenstelle.

**Lebensmittelaufgabe.**  
Butter vom Dienstag, den 7. d. M. an. 25 Gramm für 65 Pf. Osterflocken oder Feigwaren Freitag, den 27. d. M. in allen Verkaufsstellen auf Abschnitt 71 je 1/2 Pfund Osterflocken für 60 Pf., 1/2 Pfund Feigwaren für 60 Pf., Kartoffeln: 10. Woche: 5 Pfund das Pfund für 10 Pf., 10. Woche: 5 Pfund das Pfund für 10 Pf., bei den Gruppen 6. 1 und 2 auf Abschnitt Nr. 70 je 1/2 Pfund für 1,86 Mk. Nährmittel: auf Milchzucker für Kinder: bis zu zwei Jahren wöchentlich je 1/2 Pfund in den bekannten Bäckereien. Margarine: von Dienstag, den 24. d. M. an auf Butterarten je 100 Gramm für 1,66 Mk.  
Delitzsch, den 21. Februar 1920.  
\*4670  
Der Magistrat.

**Ausländisches Mehl.**  
Diejenigen Kleinbäcker, für die ein Bahnverwand nicht in Frage kommt, haben das auf Abschnitt Nr. 7 der selben Lebensmittelkarte zur Verteilung gelangende ausländische Mehl umgehend bei der Lebensmittelverteilungsstelle Delitzsch, Berliner Straße 17, abholen zu lassen.  
Delitzsch, den 17. Februar 1920.  
Der Kreisamtschef,  
von Mantuffel, Landrat.

Der Bäckereibetrieb des Bäckereimeisters August Turich, hier, Bismarckstraße Nr. 12, bleibt bis auf weiteres geschlossen.  
Delitzsch, den 20. Februar 1920.  
\*4670  
Der Magistrat.

**Stoffe**  
in besten Qualitäten und preisgünstigsten Mustern für Herren-Anzüge, Covercoats, Kostüme, billige 8576  
**Ruhland**  
Zuchhandlung  
33 Delziger Straße 33  
Kein Laden.  
Guter Rautschaf, paraffiniertes Schafwolle, hochelastischer Seide, in großen, feinen Rollen: 100 Rollen à Mk. 1,00, 500 Rollen à Mk. 0,96, 2000 Rollen à Mk. 1,10, ab hier gen. Nachnahme. Garantie für tabelluläre Ware. \*4611  
W. Wentrich, Wahren i. S. 21.  
Haden, Eaten und Harken billig zu verkaufen. 8567 Kl. Landberg 20.

**Schäferhund**  
entstehen.  
Gegen jede Forderung abzugeben.  
Brestestr. 6, Tel. 4977.  
Wer tauscht seine Wohnung (Stube, Kammer, Küche) hier, gegen eine in Zionsberg, 29, nach hier, Auguststr. 18, Gebhardt. 8572

**Arbeiterstand und Eheglück**  
Wie schütze ich mich vor stark. Familienzuwachs?  
Auf gesunde Art. Und etwas über moderne Säuglingsernährung. Preis 90 Pf. Porto 10 Pf. Zu beziehen durch die Volksbuchhandlung.

**Stoffe**  
in besten Qualitäten und preisgünstigsten Mustern für Herren-Anzüge, Covercoats, Kostüme, billige 8576  
**Ruhland**  
Zuchhandlung  
33 Delziger Straße 33  
Kein Laden.  
Guter Rautschaf, paraffiniertes Schafwolle, hochelastischer Seide, in großen, feinen Rollen: 100 Rollen à Mk. 1,00, 500 Rollen à Mk. 0,96, 2000 Rollen à Mk. 1,10, ab hier gen. Nachnahme. Garantie für tabelluläre Ware. \*4611  
W. Wentrich, Wahren i. S. 21.  
Haden, Eaten und Harken billig zu verkaufen. 8567 Kl. Landberg 20.

**Achtung, Hausfrauen! — Nichts wegwerfen!**  
Töpfe u. alte zerbrochene Gegenstände in Metall, Eisen u. Emaille werden repariert bei M. Richter, Schlosser-Reparaturwerkst., Gr. Gosenstrasse 1, am Volkspark.

**Nachlaßversteigerung.**  
Die Versteigerung des Nachlasses Schwell, Osendorf, Gaußstr. 22, ist auf Donnerstag, den 26. Februar, nachmittags 1/2 8 Uhr, verfallen worden.  
Rechtsanwalt Dr. Gaze.

**Am 1. April**  
tritt das neue Tabaksteuergesetz in Kraft. Versäume daher niemand seinen Bedarf in Zigarren, Zigaretten und Tabaken zu decken, die neue Steuer bringt kolossale Preisserhöhungen. Unser großes Lager in billigen Qualitätswaren bietet Ihnen die große Gelegenheit, Ihren Bedarf auf lange Zeit zu decken und bitten wir, um Ihren Lagerbestand.

**Zigarren-Zentrale, Sangerhausen, Tel. 481, Ecke Ritzstr. u. Kugelgasse.**  
Alle Parteischriften empf. d. Volksbuchhandlung.

### Familien-Nachrichten.

**Todesanzeige.**  
Am Freitag, den 20. Februar, abends 9 Uhr, entschlief nach kurzem, schwerem Leiden mein innigstgeliebter Mann, unser treuergobender Vater, Bruder, Schwager und Onkel, der Rammader 8244  
**Alfred Dieze**  
in hoch nicht vollendetem 47. Lebensjahre.  
Halle (Saale), den 21. Februar 1920.  
Die trauernden Hinterbliebenen  
Anna Dieze geb. Kanitz nebst Kindern.  
Die Beerdigung findet Dienstag, 24. Februar, nachmittags 2 1/2 Uhr, auf dem Südwesthof statt.

Nach kurzem, schwerem Krankenlager entschied am Freitag unser liebes Ehrenmitglied, langjähriger 1. Vorsitzender, 8581  
**Herr Alfred Dieze.**  
Lange Jahre hat er an der Spitze unseres Vereines gearbeitet und ihn mit der größten Autoperson geleitet. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.  
Gesangverein Niedertranz.

**Denk.**  
Für die Verstorbenen werden wir Ihnen dankbar sein, wenn Sie uns Ihre Teilnahme mitteilen wollen. Wir werden Ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.  
Rd 8114, den 23. Februar 1920.  
Im Namen  
aller tieftrauernden Hinterbliebenen:  
**Joseph Binsch**  
nebst Kindern  
und allen Angehörigen. \*4672

**Denk.**  
Für die Verstorbenen werden wir Ihnen dankbar sein, wenn Sie uns Ihre Teilnahme mitteilen wollen. Wir werden Ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.  
Rd 8114, den 23. Februar 1920.  
Im Namen  
aller tieftrauernden Hinterbliebenen:  
**Joseph Binsch**  
nebst Kindern  
und allen Angehörigen. \*4672



# Arbeitsverträge

(Schluß)

## 4. Betriebsversammlung.

§ 45. Die Betriebsversammlung besteht aus den Arbeitnehmern des Betriebes.

Kann nach der Natur oder der Größe des Betriebes eine gleichzeitige Vertretung aller Arbeitnehmer nicht stattfinden, so hat die Abstimmung der Betriebsversammlung in Teilversammlungen zu erfolgen.

§ 46. Der Vorsitzende des Betriebsrates ist berechtigt und auf Verlangen des Arbeitgebers oder auf Verlangen von mindestens einem Viertel der vollberechtigten Arbeitnehmer verpflichtet, eine Betriebsversammlung einzuberufen.

Wegen Verhinderung Stelle des Verlangens des Arbeitgebers stattfinden, ist dieser zu benachrichtigen. Er hat das Recht, in diesen Versammlungen zu erscheinen oder sich vertreten zu lassen und sich selbst oder durch seine Vertreter an den Verhandlungen ohne Stimmrecht zu beteiligen.

Die Betriebsversammlung findet grundsätzlich außerhalb der Arbeitszeit statt, soll in besonderen Fällen jedoch abweichend hiervon in die Zeit der Arbeitszeit fallen, wenn dies erforderlich ist.

§ 47. In den Betriebsversammlungen kann je ein Bevollmächtigter der Betriebe vertretenen wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitnehmer mit beratender Stimme teilnehmen.

Die Betriebsversammlung kann Wünsche und Anträge an den Betrieb eines Betriebszweigs stellen, wenn diese im Zusammenhang mit der Tätigkeit der Arbeitnehmer stehen.

§ 48. Auf die Betriebsversammlungen der Arbeiter und der Angestellten finden die Bestimmungen der §§ 45 bis 48 entsprechende Anwendung.

## B. Gesamtbetriebsrat.

§ 49. Betrieben aus innerhalb einer Gemeinde oder wirtschaftlich zusammenhängender nahe beieinander liegender Gemeinden mehrere gleichartige oder nach dem Betriebszweck zusammengehörige Betriebe in der Stadt eines Gemeinheits, so kann durch übereinstimmende Beschlüsse der Einzelbetriebsräte die Errichtung eines Gesamtbetriebsrates neben den Einzelbetriebsräten erfolgen.

Der Antrag eines Betriebszweigs kann unter den gleichen Voraussetzungen ein gemeinsamer Betriebsrat errichtet werden, der an die Stelle der Einzelbetriebsräte tritt.

Die vollberechtigten Arbeitnehmer eines jeden der zusammengefaßten Betriebe können durch einen Mehrheitsbeschluß, der mindestens sechs Wochen vor Ablauf der Wahlzeit des gemeinsamen Betriebsrates zu erfolgen ist, auf die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates nach dem Zweck der Errichtung des Betriebs 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

§ 50. Ein Einzelbetriebsrat oder der Arbeitgeber kann beantragen, daß nach dem Zweck der Errichtung des gemeinsamen Betriebsrates die Errichtung eines gemeinsamen Betriebsrates nach dem Zweck der Errichtung des Betriebs 1. 2. 3. 4. 5. 6. 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. 25. 26. 27. 28. 29. 30. 31. 32. 33. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 40. 41. 42. 43. 44. 45. 46. 47. 48. 49. 50. 51. 52. 53. 54. 55. 56. 57. 58. 59. 60. 61. 62. 63. 64. 65. 66. 67. 68. 69. 70. 71. 72. 73. 74. 75. 76. 77. 78. 79. 80. 81. 82. 83. 84. 85. 86. 87. 88. 89. 90. 91. 92. 93. 94. 95. 96. 97. 98. 99. 100.

§ 51. Die Beschlüsse der Gesamtbetriebsräte sind allen Arbeitnehmern der Betriebe mitzuteilen.

§ 52. Die Beschlüsse der Gesamtbetriebsräte sind allen Arbeitnehmern der Betriebe mitzuteilen.

§ 53. Die Beschlüsse der Gesamtbetriebsräte sind allen Arbeitnehmern der Betriebe mitzuteilen.

§ 54. Die Beschlüsse der Gesamtbetriebsräte sind allen Arbeitnehmern der Betriebe mitzuteilen.

§ 55. Die Beschlüsse der Gesamtbetriebsräte sind allen Arbeitnehmern der Betriebe mitzuteilen.

§ 56. Die Beschlüsse der Gesamtbetriebsräte sind allen Arbeitnehmern der Betriebe mitzuteilen.

§ 57. Die Beschlüsse der Gesamtbetriebsräte sind allen Arbeitnehmern der Betriebe mitzuteilen.

§ 58. Die Beschlüsse der Gesamtbetriebsräte sind allen Arbeitnehmern der Betriebe mitzuteilen.

§ 59. Die Beschlüsse der Gesamtbetriebsräte sind allen Arbeitnehmern der Betriebe mitzuteilen.

§ 60. Die Beschlüsse der Gesamtbetriebsräte sind allen Arbeitnehmern der Betriebe mitzuteilen.

## C. Betriebskomitee.

§ 61. Der Betriebskomitee (§ 2) wird von den vollberechtigten Arbeitnehmern des Betriebes aus ihrer Mitte in gleicher Zahl mit einfacher Stimmmehrheit auf die Dauer von einem Jahre gewählt.

§ 62. Die Beschlüsse des Betriebskomitees sind allen Arbeitnehmern des Betriebes mitzuteilen.

§ 63. Die Beschlüsse des Betriebskomitees sind allen Arbeitnehmern des Betriebes mitzuteilen.

§ 64. Die Beschlüsse des Betriebskomitees sind allen Arbeitnehmern des Betriebes mitzuteilen.

§ 65. Die Beschlüsse des Betriebskomitees sind allen Arbeitnehmern des Betriebes mitzuteilen.

§ 66. Die Beschlüsse des Betriebskomitees sind allen Arbeitnehmern des Betriebes mitzuteilen.

§ 67. Die Beschlüsse des Betriebskomitees sind allen Arbeitnehmern des Betriebes mitzuteilen.

§ 68. Die Beschlüsse des Betriebskomitees sind allen Arbeitnehmern des Betriebes mitzuteilen.

§ 69. Die Beschlüsse des Betriebskomitees sind allen Arbeitnehmern des Betriebes mitzuteilen.

§ 70. Die Beschlüsse des Betriebskomitees sind allen Arbeitnehmern des Betriebes mitzuteilen.

nung vom 28. Dezember 1928, Reichs-Gesetzblatt S. 1486) die Ausübung der Wahl der Betriebsräte innerhalb des Geltungsbereichs des Tarifvertrages bis zur Entscheidung über die Berufsbücherei anzuordnen.

§ 64. Betrifft der Tarifvertrag nicht sämtliche Arbeitnehmer des Betriebes, so wird für die nicht durch den Tarifvertrag gebundenen Arbeitnehmer gleiche Wahrnehmung ihrer Interessen eine Betriebsvertretung nach Maßgabe dieses Gesetzes errichtet.

§ 65. Besteht in einem Betriebe, für den ein Betriebsrat errichtet ist, für die dem Betrieb angehörenden öffentlichen Beamten eine Beamtenvertretung (Beamtenrat, Beamtenausschuss), so können in gemeinsamen Angelegenheiten, welche in den Aufgabenkreis sowohl des Betriebsrats wie auch der Beamtenvertretung fallen, Betriebsrat und Beamtenvertretung zu gemeinsamer Vertretung zusammenzutreten.

Den Vorsitz führt für jede gemeinsame Sitzung abwechselnd der Vorsitzende des Betriebsrats und der Beamtenvertretung. Die Verhandlungen und die Aufstellung der Tagesordnung erfolgen durch beide Vorstände gemeinsam.

Die Reichsregierung kann für die öffentlichen Behörden und Betriebe des Reiches, sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die hinsichtlich des Dienstverhältnisses ihrer Beamten der Aufsicht unterliegen, die Landesregierungen können für die öffentlichen Behörden und die Betriebe der Länder, Gemeinden des Reiches, sowie für die öffentlich-rechtlichen Körperschaften die hinsichtlich der Dienstverhältnisse ihrer Beamten der Aufsicht unterliegen, nähere Vorschriften erlassen.

## III. Aufgaben und Befugnisse der Betriebsvertretungen.

### A. Betriebsrat.

§ 66. Der Betriebsrat hat die Aufgabe:

1. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken die Betriebsleitung durch Rat zu unterstützen, um dadurch mit ihr für einen möglichst hohen Stand und für möglichst hohe Wirtschaftlichkeit der Betriebsleistung zu sorgen;

2. in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken an der Einführung neuer Arbeitsmethoden fördernd mitzuwirken;

3. den Betrieb vor Erschütterungen zu bewahren, insbesondere vorbehaltlich der Befugnisse der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeiter und Angestellten (§ 6) die Streitigkeiten des Betriebsrats, der Arbeitnehmer einer Gruppe oder eines ihrer Teile mit dem Arbeitgeber, wenn durch Verhandlungen eine Einigung nicht erzielt ist, den Schlichtungsausschuss oder eine vereinbarte Einigungs- oder Schlichtungsstelle anzurufen;

4. darüber zu wachen, daß die in Angelegenheiten des gesamten Betriebes von den Beteiligten anerkannten Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schlichtungsstelle durchzuführen sind;

5. für die Arbeitnehmer geeigneten Dienstverhältnissen und Leistungen derselben im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 72 mit dem Arbeitgeber zu verhandeln;

6. das Einnehmen innerhalb der Arbeitnehmerkraft, sowie zwischen ihr und dem Arbeitgeber zu fördern und für Wahrung der Berufsmehrheit der Arbeitnehmer zu sorgen;

7. Maßnahmen des Arbeiters und Angestellten entgegenzunehmen und auf ihre Erfüllung in gemeinsamer Verhandlung mit dem Arbeitgeber hinzuwirken;

8. auf die Vermeidung der Unfall- und Gesundheitsgefahren im Betriebe zu achten, die Gesundheitsbeschwerden und die sonstigen in Betracht kommenden Belange der Beschäftigten durch Anregungen, Beratung und Auskunft zu unterstützen, sowie auf die Durchführung der gemeinpolitischen Bestimmungen und der Unfallversicherungsverpflichtungen hinzuwirken;

9. an der Verwaltung von Pensionskassen und Werkstätten, sowie sonstiger Betriebsmittelangelegenheiten mitzuwirken, bei letzteren jedoch nur in Fällen, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes ergeben, entgegenzutreten oder eine andere Vertretung der Arbeitnehmer vorziehen.

§ 67. Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, missionarischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Zwecken dienen, findet § 66 Ziffer 1 und 2 keine Anwendung, soweit die Eigenart dieser Betrieben es bedingt.

§ 68. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat dabei zu berücksichtigen, daß die Interessen der Arbeiter und Arbeitnehmer unterliegen werden, die das Gesamtinteresse fördern, und die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung getroffenen Beschlüsse übermitteln die Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu.

§ 69. An Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht und die nach dem Zweck der Tätigkeit eine gleichartige Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorgesehen ist, werden nach Maßgabe eines besonderen über die Errichtung des Betriebsrats ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Anliegen und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme, sind jedoch nicht an der Leitung, als einer Hauptentscheidungsinstanz. Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 70. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsrat, oder wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat, soweit dadurch seine Betriebs- oder Geschäftsbetriebe gefährdet werden, und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle den Betriebsrat und die Tätigkeit der Arbeitnehmer betreuenden Betriebsangelegenheiten Auskunft gibt und die Lohnbücher und die zur Durchführung von geltenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorlegt.

Wenn der Arbeitgeber nicht bereit ist, einen Bericht über die Lage und den Stand der Unternehmungen und des Betriebes zu liefern, und über die Leistungen der Betriebsrat, und den zu erwerbenden Arbeitssatz im besonderen zu erläutern.

Die Mitglieder des Betriebsrat sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 71. In Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und in deren Regel mindestens 20 Arbeitnehmer oder 20 Angestellte in dem Betriebe beschäftigt sind, kann der Betriebsrat verlangen, daß den Betriebsräten ab 1. Januar 1921 ab nach Maßgabe eines hierüber zu erlassenden Gesetzes eine Betriebsbilanz und eine Betriebsbilanz und Vertretung für das betriebliche Geschäftsbereich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird.

Die Mitglieder des Betriebsrat sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 72. Die §§ 70 und 71 finden auf die im § 67 genannten Betriebe keine Anwendung, soweit die Eigenart des Betriebes es bedingt.

§ 73. Die Bestimmungen der §§ 70 und 71 können in Unternehmungen oder Betrieben auf ihren Antrag durch Vereinbarung befreit werden, wenn wichtige Staatsinteressen dies erfordern.

Bei den Fällen der Ziffer 1 und 2 hat der Betriebsrat und wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat das Recht, falls ein Aufsichtsrat besteht, Anträge und Wünsche hinsichtlich der Arbeit-

verhältnisse und der Organisation des Betriebes an den Aufsichtsrat zu bringen und sie durch einen oder zwei Bevollmächtigte im Aufsichtsrat zu vertreten. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats hat ferner die Aufgabe, anzuerkennen und den Gegenstand auf die Tagesordnung zu setzen. In jeder Sitzung haben die Vertreter des Betriebsrats beratende und beschließende Stimme.

§ 74. Wird infolge von Erweiterung, Einschränkung oder Stilllegung des Betriebes oder infolge von Einführung neuer Leistungen oder neuer Betriebs- oder Arbeitsmethoden die Einstellung oder die Entlassung einer größeren Zahl von Arbeitnehmern erforderlich, so ist der Arbeitgeber verpflichtet, sich mit dem Betriebsrat abzusprechen, wenn dabei vertrauliche Mitteilungen gemacht werden müssen, die etwa vorhandene Betriebsauskunft nicht, möglichst längere Zeit vorher über Art und Umfang der erforderlichen Einstellungen und Entlassungen und über die Vermeidung von Härten bei letzteren im Rahmen zu legen. Der Betriebsrat oder der Betriebsauskunft kann eine entsprechende Mitteilung an die Betriebsauskunftsstelle oder einen von dieser bestimmten Arbeitsnachweis verlangen.

§ 75. Sollen gemäß § 66 Ziffer 5 gemeinsame Dienstvorschriften vereinbart werden, so hat der Arbeitgeber den Entwurf, soweit die Bestimmungen nicht auf Tarifvertrag beruhen, dem Betriebsrat vorzulegen. Kommt über den Entwurf keine Einigung zustande, so können beide Teile den Schlichtungsausschuss anrufen, der eine bindende Entscheidung trifft. Die Verbindlichkeit der Entscheidung tritt nicht auf die Dauer der Arbeitszeit.

Entscheidet sich bei Verhandlungen der Dienstvorschriften zu verfahren.

§ 76. Der Betriebsrat kann in Betrieben mit über hundert Arbeitnehmern an einem Tage oder mehreren Tagen der Woche eine regelmäßige Sprechstunde einrichten, in welcher die Arbeitnehmer Wünsche und Beschwerden vorbringen können. Soll die Sprechstunde innerhalb der Arbeitszeit liegen, so ist dies mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren.

§ 77. Ein Betriebsrat bestimmtes Mitglied ist bei Unfalluntersuchungen, die vom Arbeitgeber, dem Betriebsauskunftsausschuss oder sonstigen in Betracht kommenden Stellen im Betriebe vorgenommen werden, zuzuziehen.

B. Arbeiterrat und Angestelltenrat.

§ 78. Der Arbeiterrat und der Angestelltenrat oder wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat hat die Aufgabe:

1. darüber zu wachen, daß in dem Betriebe die angestrebte Beschäftigung, geeigneten gesetzlichen Vorschriften und die nachgehenden Tarifverträge sowie die von den Beteiligten anerkannten, Schiedssprüche eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schlichtungsstelle durchzuführen sind;

2. soweit eine tarifvertragliche Regelung nicht besteht, im Benehmen mit dem Arbeitgeber die angestrebte Beschäftigung der Arbeitnehmer bei der Regelung der Löhne und sonstigen Arbeitsverhältnisse mitzuwirken, namentlich auch bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeiten oder der für ihre Festsetzung maßgebenden Grundsätze;

3. bei der Einführung neuer Beschäftigungsmethoden, die die Beschäftigung der Arbeitnehmer, insbesondere bei Verlängerungen und Verkürzungen der regelmäßigen Arbeitszeit;

4. bei der Festsetzung des Urlaubs der Arbeitnehmer und bei der Einführung von Maßnahmen zur Ausbildung und Umschulung der Beschäftigten im Betriebe;

5. die Arbeitsbedingungen der sonstigen Dienstvorschriften für eine Gruppe der Arbeitnehmer im Rahmen der geltenden Tarifverträge nach Maßgabe des § 80 mit dem Arbeitgeber zu verhandeln;

6. sich bei der Verwaltung von Pensionskassen und Werkstätten, sowie sonstiger Betriebsmittelangelegenheiten mit dem Arbeitgeber zu verhandeln, bei letzteren jedoch nur in Fällen, die sich aus den Bestimmungen des Gesetzes ergeben, entgegenzutreten oder eine andere Vertretung der Arbeitnehmer vorziehen.

§ 79. Auf Betriebe, die politischen, gewerkschaftlichen, missionarischen, konfessionellen, wissenschaftlichen, künstlerischen und ähnlichen Zwecken dienen, findet § 78 Ziffer 1 und 2 keine Anwendung, soweit die Eigenart dieser Betrieben es bedingt.

§ 80. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat dabei zu berücksichtigen, daß die Interessen der Arbeiter und Arbeitnehmer unterliegen werden, die das Gesamtinteresse fördern, und die Ausführung der gemeinsam mit der Betriebsleitung getroffenen Beschlüsse übermitteln die Betriebsleitung. Ein Eingriff in die Betriebsleitung durch selbständige Anordnungen steht dem Betriebsrat nicht zu.

§ 81. An Unternehmungen, für die ein Aufsichtsrat besteht und die nach dem Zweck der Tätigkeit eine gleichartige Vertretung der Arbeitnehmer im Aufsichtsrat vorgesehen ist, werden nach Maßgabe eines besonderen über die Errichtung des Betriebsrats ein oder zwei Betriebsratsmitglieder in den Aufsichtsrat entsandt, um die Interessen und Forderungen der Arbeitnehmer sowie deren Anliegen und Wünsche hinsichtlich der Organisation des Betriebes zu vertreten. Die Vertreter haben in allen Sitzungen des Aufsichtsrats Sitz und Stimme, sind jedoch nicht an der Leitung, als einer Hauptentscheidungsinstanz. Sie sind verpflichtet, über die ihnen gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 82. Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Betriebsrat in Betrieben mit wirtschaftlichen Zwecken das Recht, vom Arbeitgeber zu verlangen, daß er dem Betriebsrat, oder wo ein solcher nicht besteht, dem Betriebsrat, soweit dadurch seine Betriebs- oder Geschäftsbetriebe gefährdet werden, und gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, über alle den Betriebsrat und die Tätigkeit der Arbeitnehmer betreuenden Betriebsangelegenheiten Auskunft gibt und die Lohnbücher und die zur Durchführung von geltenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen vorlegt.

Wenn der Arbeitgeber nicht bereit ist, einen Bericht über die Lage und den Stand der Unternehmungen und des Betriebes zu liefern, und über die Leistungen der Betriebsrat, und den zu erwerbenden Arbeitssatz im besonderen zu erläutern.

Die Mitglieder des Betriebsrat sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 83. In Betrieben, deren Unternehmer zur Führung von Handelsbüchern verpflichtet sind und in deren Regel mindestens 20 Arbeitnehmer oder 20 Angestellte in dem Betriebe beschäftigt sind, kann der Betriebsrat verlangen, daß den Betriebsräten ab 1. Januar 1921 ab nach Maßgabe eines hierüber zu erlassenden Gesetzes eine Betriebsbilanz und eine Betriebsbilanz und Vertretung für das betriebliche Geschäftsbereich spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres zur Einsichtnahme vorgelegt und erläutert wird.

Die Mitglieder des Betriebsrat sind verpflichtet, über die ihnen vom Arbeitgeber gemachten vertraulichen Angaben Stillschweigen zu bewahren.

§ 84. Die §§ 80 und 81 finden auf die im § 78 genannten Betriebe keine Anwendung, soweit die Eigenart des Betriebes es bedingt.

§ 85. Die Bestimmungen der §§ 80 und 81 können in Unternehmungen oder Betrieben auf ihren Antrag durch Vereinbarung befreit werden, wenn wichtige Staatsinteressen dies erfordern.

Bei den Fällen der Ziffer 1 und 2 hat der Betriebsrat und wo ein solcher nicht besteht, der Betriebsrat das Recht, falls ein Aufsichtsrat besteht, Anträge und Wünsche hinsichtlich der Arbeit-



§ 53. Ueber den Einpruch wird im Schlichtungsverfahren endgültig entschieden. Der die Entscheidung im Streitfall ergreifende Ausschuss hat die Entscheidung dahin, daß ein Einpruch aus dem vereinbarten Schlichtungsvertrag, so fern darin zugleich ausgedrückt wird, daß das Streitverhältnis des Einzelneigenen als mit dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung unter Einschluss der geltenden Schlichtungsfrist rechtskräftig gilt. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

§ 54. Arbeitnehmer können im Falle der Kündigung seitens des Arbeitgebers binnen fünf Tagen nach der Kündigung Einpruch erheben, indem sie den Arbeitgeber oder Angestellten anrufen:

1. wenn der begründete Verdacht vorliegt, daß die Kündigung wegen der Abhängigkeit von einem bestimmten Geschäft, wegen politischer, militärischer, konfessioneller oder gewerkschaftlicher Betätigung oder wegen Zugehörigkeit oder Mitgliedschaft zu einem politischen, konfessionellen oder gewerkschaftlichen Verein oder einem militärischen Verbande erfolgt ist;
2. wenn die Kündigung ohne Angabe von Gründen erfolgt ist;
3. wenn die Kündigung deshalb erfolgt ist, weil der Arbeitnehmer sich weigerte, dauernd andere Arbeit, als die bei der Einstellung vereinbarte, zu verrichten;
4. wenn die Kündigung sich als eine unbillige, nicht durch das Verschulden des Arbeitnehmers oder durch die Verhältnisse des Betriebes gerechtfertigt.

Erfolgt die Kündigung trotzdem aus einem Grunde, der nach dem Inhalte der Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, so kann der Einpruch auch darauf gestützt werden, daß ein solcher Grund nicht vorliegt.

§ 55. Das Recht des Einpruchs nach § 54 Ziffer 1 gilt nicht für die im § 67 genannten Betriebe, soweit die Eigenart ihrer Verhältnisse es bedingt.

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schlichtung eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle autorisierten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch völlige oder teilweise Stilllegung des Betriebes erfolgt sind.

§ 56. Bei der Anrufung müssen die Gründe des Einpruchs dargelegt und die Beweise ihrer Richtigkeit vorgebracht werden. Erachtet der Arbeitgeber oder Angestellte die Anrufung für begründet, so hat er zu verurteilen, daß Verhandlungen eine Verständigung mit dem Arbeitgeber herbeizuführen. Gelingt diese Verständigung binnen einer Woche nicht, so kann der Arbeiter oder Angestellte auf den betroffenen Arbeitnehmer binnen weiteren fünf Tagen den Schlichtungsausschuss anrufen.

Im Falle des § 54 Abs. 2 hat der Schlichtungsausschuss das Verfahren aussetzen, wenn auf Grund der Kündigung ein gerichtliches Verfahren andringlich ist oder die Aussetzung des Verfahrens zur Verhängung eines gerichtlichen Urteils von einem der Parteien beantragt wird. Das Verfahren nimmt seinen Fortgang, wenn nicht binnen vier Wochen seit der Stellung des Antrages auf Aussetzung die Erhebung der Klage nachweisen ist, oder wenn eine rechtskräftige gerichtliche Entscheidung vorliegt, wonach die Berechtigung zur Kräftigung der Entlassung verneint ist.

Der Einpruch gegen die Kündigung unter der Annahme des Schlichtungsausschusses haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 57. Ueber den Einpruch (§ 54) wird im gesetzlichen Schlichtungsverfahren endgültig entschieden.

Geht die Entscheidung dahin, daß der Einpruch gegen die Kündigung gerechtfertigt ist, so ist ausdrücklich im Falle, daß der Arbeitnehmer die Weiterbeschäftigung anzufragen, die Entscheidungsbefugnis aufzuerkennen. Die Entscheidung beruht sich nach der Zahl der Jahre, während derer der Arbeitnehmer in dem Betrieb insgesamt beschäftigt war, und darf für jedes Jahr bis zu einem Höchstmaß des letzten Jahresarbeitverdienstes festgesetzt werden, jedoch im ganzen nicht über sechs Wochen hinausgehen. Dabei ist sowohl auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitnehmers als auch auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Entscheidung schafft Recht zwischen dem beteiligten Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

Innerhalb dreier Tage nach Kenntnis von dem Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung ist zwischen der Entlassung und der Weiterbeschäftigung des Arbeitnehmers mündlich oder durch Anrede zur Vollstreckung, ob er die Weiterbeschäftigung oder die Entlassung wählt. Erklärt er sich nicht, so gilt die Weiterbeschäftigung als abgelehnt.

§ 58. Der Arbeitgeber ist im Falle der Weiterbeschäftigung verpflichtet, dem Arbeitnehmer, falls die Entlassung erfolgt war, für die Zeit während der Entlassung und der Weiterbeschäftigung Lohn oder Gehalt zu gewähren. § 615 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet entsprechende Anwendung. Der Arbeitnehmer kann ferner öffentlich-rechtliche Leistungen, die der Arbeitnehmer aus Mitteln der Gewerkschaften oder Arbeitervereine in der Friedenszeit erhalten hat, zur Verrechnung bringen und muß diese Rechnungen der leistenden Stelle vorlegen.

§ 59. Der Arbeitnehmer ist berechtigt, falls er inzwischen einen neuen Dienstvertrag abgeschlossen hat, die Weiterbeschäftigung nach dem früheren Arbeitgeber zu verweigern. Er hat hierfür innerhalb nach Empfang der im § 57 Abs. 3 vorgesehenen Erklärung des Arbeitgebers, die Rechtskraft der Entscheidung, nach Kenntnis der Entscheidung des Arbeitgebers mündlich oder durch Anrede zur Vollstreckung abzugeben. Erklärt er sich nicht, so erlischt das Recht der Verweigerung. Macht er von seinem Verweigerungsrechte Gebrauch, so ist ihm, falls inzwischen die Entlassung und dem Einpruch der Rechtskraft der im Schlichtungsverfahren ergangenen Entscheidung zu gemessen. § 58 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.

§ 60. Wird in den Fällen der §§ 51 bis 59 die Einhaltung der Fristen durch Rotationsarbeiten oder andere unabweisbare Gründe verhindert, so muß die Weiterbeschäftigung in dem vorigen Stand nach näherer Vorschrift der Ausführungsbestimmungen stattfinden.

### C. Gesamtbetriebsrat.

§ 61. Weicht neben Einzelbetriebsräten ein Gesamtbetriebsrat, so stehen letzteren die Schlichtungen und Befugnisse der Betriebsräte hinsichtlich der Einzelbetriebe zu, die sie vertreten.

Der Gesamtbetriebsrat ist für die gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer Einzelbetriebe und für die Angelegenheiten des gesamten Betriebs oder Unternehmens zuständig.

### D. Betriebsrat.

§ 62. Der Betriebsrat hat die Aufgaben und Befugnisse, die nach § 66, § 78 Ziffer 1 bis 7 und den §§ 71, 77 dem Betriebsrat (Arbeiterrat und Angestelltenrat) zufließen.

Die §§ 67 und 69 finden entsprechende Anwendung.

### IV. Entsendung von Streitigkeiten.

§ 63. Der Bezirksarbeitsratsrat entscheidet bei Streitigkeiten über:

1. die Notwendigkeit der Errichtung, die Bildung und Zusammenfassung einer Betriebsvertretung im Sinne dieses Gesetzes;
2. Ausbreitung oder Wählbarkeit eines Arbeitnehmers;
3. Errichtung, Zuständigkeit und Geschäftsbereich der Betriebsvertretungen und der Betriebsvermittlung;
4. die Notwendigkeit von Geschäftsausstellungen der Betriebsvertretungen;
5. alle Streitigkeiten, die sich aus den in diesem Gesetze vorgesehene Verfahren ergeben.

§ 64. Bei Unterbrechung oder Verwahrlosung, die sich über den Bezirk eines Betriebsrats hinaus erstreckt, oder über die hinsichtlich der denselben Verhältnisse ihrer Arbeitnehmer einer Landesbehörde unterstellt wird, wird von der Landesregierung der Landesarbeitsratsrat oder ein Bezirksarbeitsratsrat für zuständig erklärt. Sofern die Landesregierung oder der Bezirksarbeitsratsrat nicht befehlen, daß die Angelegenheiten der Arbeitnehmer der Aufsicht des Reichs unterliegen, entscheidet der Reichsarbeitsratsrat.

### V. Schutz- und Strafbestimmungen.

§ 65. Den Arbeitgebern und ihren Vertretern ist untersagt, ihre Arbeitnehmer in der Ausübung des Wahlrechts zu den Betriebsvertretungen oder in der Ueberrichtung und Ausübung der gesetzlichen Arbeitsvertretung zu beschränken oder sie deswegen zu benachteiligen.

§ 66. Zur Bildung des Dienstverhältnisses eines Mitglieds einer Betriebsvertretung oder zur seiner Verweisung in einen anderen Betrieb, bedarf der Arbeitgeber der Zustimmung der Betriebsvertretung.

Die Zustimmung ist nicht erforderlich:

1. bei Entlassungen, die auf einer gesetzlichen oder tarifvertraglichen oder durch Schlichtung eines Schlichtungsausschusses oder einer vereinbarten Einigungs- oder Schiedsstelle autorisierten Verpflichtung beruhen;
2. bei Entlassungen, die durch Stilllegung des Betriebes erforderlich sind;
3. bei festgestellten Kündigungen aus einem Grunde, der nach dem Inhalte der Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt.

Im Falle des Abs. 2 Ziffer 3 ist der Einpruch nach Maßgabe des § 54 Abs. 2 und § 66 Abs. 2 statthaft.

Wird eine feststehende Kündigung (Abs. 2 Ziffer 3) durch rechtskräftiges gerichtliches Urteil oder durch Entscheidung des Schlichtungsausschusses für unanwendbar erklärt, so gilt die Kündigung als vom Arbeitgeber zurückgenommen. § 60 findet entsprechende Anwendung.

§ 67. Ist die Zustimmung der Betriebsvertretung erforderlich und wird sie verweigert, so ist der Arbeitgeber bestraft, den Schlichtungsausschuss anzurufen, der durch seinen Spruch die fehlende Zustimmung der Betriebsvertretung erheben kann. Er darf die Zustimmung nicht erheben, wenn er schriftlich, doch die Kündigung als bis zur Entscheidung des Schlichtungsausschusses ist der Arbeitgeber verpflichtet, den Arbeitnehmer weiter in seinem Betriebe zu beschäftigen.

§ 68. Auf die in der §§ 65, 66 bezeichneten Verurteilungen finden die Bestimmungen der §§ 65 bis 67 entsprechende Anwendung. Auf die Betriebsratsstellen finden sie mit der Maßgabe Anwendung, daß an die Stelle der Betriebsvertretung die Mehrheit der wohlberechtigten Arbeitnehmer des Betriebs tritt.

§ 69. Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die der Vorschrift des § 65, auch soweit sie in § 68 nicht anwendbar erklärt, vorsätzlich zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu einem hundertfachen Lohn oder mit Haft bestraft.

Die gleiche Strafe trifft Arbeitgeber oder ihre Vertreter, die den Vorschriften der §§ 66 Abs. 2 und 3 vorsätzlich zuwiderhandeln. Ebenso werden Arbeitgeber oder ihre Vertreter bestraft, die es vorsätzlich unterlassen, der Betriebsvertretung gemäß den §§ 71, 72 Auskunft zu geben, Bericht zu erstatten, die Vorkommen, die zur Durchführung von bestehenden Tarifverträgen erforderlichen Unterlagen, die Bilanz oder die Gewinn- und Verlustrechnungen vorzulegen oder zu erstatten, oder die diesen Verpflichtungen vorsätzlich nicht redigentlich nachzukommen.

Unter Verletzung der ihm nach den §§ 71, 72 obliegenden Pflichten zum Zwecke der Aufklärung und in der Absicht, den Arbeitnehmern Schaden zu zufügen, in den Darstellungen, Berichten und Ueberrichtungen über den Vermögensstand des Unternehmens falsche Angaben zu machen oder bestimmte wichtige Tatsachen zu verschweigen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit unbedingter Haft bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag der Betriebsvertretung ein. Die Jurisdiktion des Antrages ist zulässig.

§ 100. Wer unterliegt verurteilten Anzeigen, Betriebs- oder Geschäftsausstellungen offenbart, die ihm als Angehöriger einer Betriebsvertretung bekannt geworden und als solche bezeichnet worden sind, wird mit Geldstrafe bis zu fünfshundert Mark oder mit Haft bestraft.

Wer die Tat in der Absicht begeht, sich oder einem anderen einen Vermögensvorteil zu verschaffen oder dem Arbeitgeber Schaden zu zufügen, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft. Neben der Gefängnisstrafe kann auf Geldstrafe bis zu dreihundert Mark erkannt werden. Sind mitbedingende Umstände vorhanden, so tritt zusätzlich die Geldstrafe ein. Neben der Strafe kann auf die Entziehung der durch die strafbare Handlung erlangten Vorteile erkannt werden.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Internormers ein. Die Jurisdiktion des Antrages ist zulässig.

### VI. Ausführens- und Uebergangsbestimmungen.

§ 101. Der Reichsarbeitsratsrat ist befugt, mit Zustimmung des Reichspräsidenten und eines aus achtundzwanzig Mitgliedern bestehenden Ausschusses des Reichstags Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetze zu erlassen.

§ 102. Bei der ersten Wahl, die spätestens sechs Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einleitet ist, erfüllt die im § 23 Abs. 1 dem Betriebsrat angetragene Aufgabe der Arbeitsratsrat, der die Verlegung des Wahlortes in einer von seinem Bezirk sitzenden ausbreitenden gemeinsamen Sitzung mit dem etwa vorhandenen Angestelltenausschusse vorzunehmen hat. Mit einem Vorauswahlrecht nicht verbunden, so tritt an seine Stelle der Angestelltenausschuss.

Kommt der Arbeitsratsrat oder Angestelltenausschuss seiner Verpflichtung nicht nach oder ist ein Arbeitsratsrat oder Angestelltenausschuss nicht vorhanden, so ist das im § 23 Abs. 2 bezeichnete Verfahren einschlägig.

Auf die erste Wahl des Betriebsrats nach dem Arbeiter- oder Arbeiterinnenrat der Landesregierung zum Wahlleiter zu bestellen (§ 8 Abs. 2).

§ 103. Gehörte Betriebsratsratsstellen nicht besetzen, bestimmt die Landesregierung eine andere Stelle für den Fall des § 83 als Ersatz. Solange Landesratsratsstellen und Reichsarbeitsratsstellen nicht besetzen, daß für die Fälle des § 84 Satz 1, die Betriebsratsratsstellen im Uebereinstimmung eine andere, nicht besetzte Stelle zu bestimmen.

§ 104. Übereinstimmend mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten folgende Änderungen in Kraft:

I. Die §§ 7 bis 14 der Verordnung über Tarifverträge, Arbeiter- und Angestelltenausschüsse und Schlichtung von Streitigkeiten vom 28. Dezember 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 1408) werden aufgehoben.

II. Der § 19 der zu I genannten Verordnung erhält folgende Fassung:

Die Internormen und Bestimmungen des Reichs und der Länder können Sonderbeschlichtungsausschüsse errichten werden. Die Errichtung erfolgt durch Verordnung der Reichsregierung für die Reichsberufswahlungen, durch solche der Landesregierungen für die Landesverordnungen.

III. Die §§ 80 ff. der zu I genannten Verordnung werden dahin geändert, daß überall an die Stelle der Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder nach Maßgabe der §§ 6 und 78 die Arbeiterräte oder Angestelltenräte in Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsräte, sowie nach § 2 an die Stelle der Vertretungen nach § 12 der Verordnung die nach §§ 62, 63 des Gesetzes zu bestimmen.

IV. Der § 184 a Abs. 2 und der § 181 b Abs. 3 der Gewerbeordnung werden dahin geändert, daß als berufliche, der Arbeitgeber zusammen mit dem Betriebsrat ist, als Internormen des Betriebsrats gilt diejenige des Vorstehens.

V. Die §§ 184 d und 184 h der Gewerbeordnung werden aufgehoben.

VI. Die §§ 184 a Abs. 1 der Gewerbeordnung erhält folgende Fassung:

Die Arbeitsordnung sowie jeder Nachtrag zu derselben ist binnen drei Tagen nach dem Erlaß in zwei Ausfertigungen der internormen Verwaltungsbehörde einzusenden.

VII. Der § 183 der Gewerbeordnung, betreffend eine vorläufige Landesarbeitsratsrat, vom 24. Januar 1919 (Reichs-Gesetzbl. S. 111) erhält folgende Fassung:

In Betrieben, in denen ein Betriebsrat besteht, ist eine Betriebsordnung zu erlassen und an sichtbar Stelle anzuhängen.

VIII. Soweit in anderen Gesetzen und Verordnungen und in Tarifverträgen Arbeiterausschüsse und Angestelltenausschüsse genannt werden, treten an ihre Stelle in Betrieben, die unter § 1 dieses Gesetzes fallen, die Betriebsräte oder Angestelltenräte, in Betrieben, die unter § 2 fallen, die Betriebsräte, sowie in Betrieben, die unter § 62, 63 fallen, die dort genannten Vertretungen.

§ 105. Wenn bis zum 31. Dezember 1920 das in § 72 vorgesehene Gesetz über die Betriebsratsstellen nicht besteht, ist dem Betriebsrat eine den Bestimmungen des Sondersatzes entsprechende Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.

§ 106. Das Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Die Vollziehung tritt die Landesregierung über die Betriebsräte außer Kraft.

Mit Vollziehung der ersten Wahl nach Inkrafttreten dieses Gesetzes hören die vorhandenen Betriebsräte, die für Betriebe errichtet sind, Arbeiter- und Arbeiterinnen- und Angestelltenausschüsse zu bestehen auf.

**Felle,**  
a. Sort. Rohhaar, Wolle, Häute  
kauft zu höchsten Preisen

**A. Weiss,**  
Weitz u. Seidenhandl.,  
Königsstr. 1, 1. 1007,  
Gambier eb. hohe Preise.

**Seifenpulver**  
L. L. L.  
L. L. L.  
L. L. L.

**Callensteine**  
bestellst schmerzlos  
innerhalb 24 Stunden  
unser **Beugamit**  
Prophylaxie  
Darmkrankheiten  
Bismarckstr. 12  
Callensteine 13

**Gallensteine**  
Hausheute, ich form  
Mantelstein (Stoff bring),  
Herr, auf Wagner, 18050  
Eberh., Hölzbergweg 6.

**Gebisse**  
(auch zerbrochene Teile)  
kaufe ich zu Ausnahmepreisen  
am Dienstag, den 24. Februar,  
von 9 bis 1 Uhr, in **Halle, Hotel Stadt  
Potsdam** (Zimmer-Nummer ist  
angeschrieben): \*4963

Gewöhnl. Stütz Zahn 9 bis 15 Mk.  
Plattenzähne bis 120 Mk.  
Ganze Gebisse bis 2000 Mk.  
**Ludwig aus Neumünster.**

**Harzer Käse,**  
sollen gute Ware \*4668  
100 Stück M. 50.  
Lieferer: **Kurt Schöne Meyer,**  
Treibitz bei Wettin.  
Anndts-Postkorten Die Volksbankhandlung.

**Shollleder-Ausschnitt, Gummi-Absätze**  
Lederhandlung, Brüderstr. 13.  
\*4974

**Kukiroi.**  
Gornhat, Bollen und Waren \*4937  
bezeichnet man schnell, sicher und schmerzlos als  
Kukiroi. In vielen tödlichen Fällen glänzend be-  
währt. Kukiroi ist in Apotheken und  
Drogerien zum Preise von 2 Mk. 1.40 erhältlich. Wenn  
Sie sich nichts anderes austreten, es gibt nichts Besseres.

**Deutscher Metall-  
arbeiter-Verband.**

Die Beerdigung  
unserer Kollegen  
**Alfred Dietze**  
findet am Dienstag  
nachmittag \*43 Uhr  
auf dem Södrfriedhof  
statt \*873  
Um zahlreiche Be-  
teiligung ersucht  
Die Ortsverwaltung.

**Sozialdemokr. Verein  
für Halle u. d. Saalkreis.**  
U. S. P. D.  
Unseren Mitglieder  
auf Nachricht, daß un-  
ser Mitglied, der **Kern-  
macher** \*877  
verstorben ist.  
Eure tiefen Aufdenken!  
Der Vorstand.  
Die Beerdigung fin-  
det am Dienstag, nachm-  
ittag \*2 1/2 Uhr, auf dem Södr-  
friedhofe statt.

Heute abend 7 1/2 Uhr verschied nach kurzer schwerer  
Krankheit unser verehrter Gemeindevorsteher,  
**Herr Richard Rosenträger,**  
im Alter von 29 Jahren.  
Trotz seiner kurzen Amtstätigkeit hat er es ver-  
standen, sich das Vertrauen der hiesigen Einwohnerschaft  
in vollem Maße zu erwerben.  
Wir verlieren in dem Verstorbenen einen äußerst  
tätigen und befähigten Beamten, dessen Andenken  
wir stets in Ehren halten werden.  
**Bockwitz, den 20. Februar 1920.**  
**Der Gemeindevorstand** \*4678  
und die  
**Gemeindevorsetzung der Landgemeinde Bockwitz.**

# Volks-Lichtspiele,

Gelbststrasse 5.

# Germania,

Triftstrasse 22.

# Prinzess,

Schneebergerstrasse 2.

# Orpheum,

Steinweg 12.

8588

Unter neuer, einheitlicher Leitung.

Ab Dienstag, den 24. Februar 1920:

## Der grosse Detektivfilm: Die Brüder v. St. Parasitus

L. Tell  
mit **Ernst Reicher**  
als **Stuart Webbs**.

Dazu das entzückende Lustspiel:  
**Lissys Flimmerkur**  
3 Akte.

## Fred Horst in dem Detektivspiel: Die Eidechse.

4 spannende Akte.  
**Der Diamant des Todes.**  
Gewaltiges Drama in 6 Akten.

## Nachtschatten.

Ein Reiseabenteuer in 4 Akten von E. Fredell,  
mit Margarete Christmann in der Hauptrolle.

**Frauen, traut den  
Männern nicht!**  
Lustspiel in 3 Akten.

**Hansis Erfolg.**  
Lustspiel in 3 Akten.

## Der Augenblick des Glücks

Schauspiel in 4 Akten  
mit Thea Sanden  
und Karl Bookerssohn.

**Meyer im Witwenverein**  
Reizendes Lustspiel in 3 Akten.

**Zwei lustige Brüder.**  
Honor.

**Walhalla-**  
Operett-Theater.  
Anfang 8 1/2 Uhr:  
Montag u. Dienstag:  
Schwarzwalddiödel.  
Kasse 10-1 1/2 u. 4-5 1/2

**Apollo-Theater.**  
Täglich 7 Uhr:  
Kolossaler Lacherfolg!  
Der Regimentspapa  
Vauzele von V. Hilländer  
Hauptdarsteller:  
Fritz Schulz, mentapapa,  
Fanny Köhe, Josy Wallis,  
Tom Trigoles, L. Segesser,  
Berth. Rose, A. Künzler.  
Vorkauf 9-11 u. 5-6.

**Stadttheater**  
Stenstag, den 24. Februar.  
Anfang 10 1/2 Uhr:  
Figaros Hochzeit.  
Mitwirkend: 8-70  
Mina von Baranclina.

**3 Könige,** Kl. Klausstr. 7.  
Bestes Familien-Variété am Platze. 8584  
Der große **Emil Reimers!**  
Neues Programm!  
Neue Passion: Bauernrotz, Marusanka.

**Wohltätigkeits-Konzert**  
zum Besten der Wohlfahrts-Einrichtungen der  
Synagogengemeinde, Halle. 8571  
veranstaltet von der Musikal. Gesellschaft,  
unter Mitwirkung namhafter Künstler.  
Kammersänger **Emil Fischer**, Landestheater,  
Athenberg, Konzertläufer **Lucie Edel**, Halle u. a.  
**Mittwoch, 25. Febr., abends 7 Uhr,**  
im gr. Saal des Neumarkts-Hüttenhauses.  
Eintrittskarten à 500 Mk. an der Kasse.  
Die Saaltüre werden pünktlich 7 Uhr geschlossen.

**Allg. Sängerkhor Wittenberg**  
H. d. Art. S. S. R.  
Männer- und Frauenchor.  
Leitung: Chorleiter **Adolf Rettig**.  
Donnerstag, 26. Febr., abends 7 1/2 Uhr,  
in Balzers Konzert- und Festsälen:  
**Erster Bildungabend,**  
unter Mitwirkung des gesamten  
**Wittenberger Konzert-Orchesters**  
Leitung: Kapellmeister **M. Jahnke**.  
Alle Gewerkschafts- und Parteigenossen  
werden zu diesem Abend höchlichst eingeladen.  
Eintrittspreis im Vorverkauf 150 Mk., Abend-  
kasse 30 Pf. Erhöhung. 4665  
Der Vorsitzende: **W. Scheuffler**.

**Eilenburg.**  
Dienstag, d. 24. Februar, abds. 7 Uhr,  
in der Quelle:

**Versammlung**  
der Vertrauensleute u. Funktionäre sämtlicher Betriebe Eilenburgs.

**Stellungnahme zu den Betriebs-Wahlen.**  
Zu dieser Versammlung muß jeder Betrieb betreten sein, da die Wähler bis zum 2. März eingeleitet werden müssen.  
Der Kartellvorstand.

**Eilenburg.**  
Mittwoch, d. 25. Februar, abds. 8 Uhr,  
in der Quelle:

**Große Frauen-Versammlung.**  
Tagesordnung:  
**Die Frau im Wirtschaftskampfe.**

Referentin: **Frau Krüger, Halle.**  
Alle Frauen und Mädchen insbesondere sind zu dieser Versammlung eingeladen.  
Die Parteilung der U. S. P. D.

**UT**  
Letzpziger-Strasse 88  
Fonart 1224.  
Alte Promenade 11 a  
Fonart 5788.  
Der 7. Teil des  
Riesensfilms der „Ufa“  
**Die Herrin der Welt.**  
Die Wohltäterin  
der Menschheit.  
In der Hauptrolle:  
**MIA MAY.**  
Vorführ.: 4.10.6.20.8.30.  
Beginn 4 Uhr.  
Die Abendvorstellungen beginnen 8 15 Uhr.  
Wir machen hierdurch darauf aufmerksam, daß  
gratis Freikarten, sowie die u. Z. für Zeichnung  
von Kriegsanleihe aus gegebenen roten Freikarten  
nur noch bis **26. Februar** Gültigkeit haben.

**Metallindustrie.**  
Mittwoch, den 25. Februar 1920, abends 6 1/2 Uhr,  
im Volkspark, Burgstraße 27:

**Versammlung**  
der Arbeiter- u. Angestellten-Ausschüsse,  
Vorstandsleute und Betriebsräte,  
Groß- u. Kleinindustrie, Eisenbahnwerkstätten, städt. Betriebe usw.  
Tagesordnung:  
**Die Betriebsratswahlen, Vorbereitung**  
**und Durchführung derselben.**

Die Kollegen werden erucht, in Anbetracht der Wichtigkeit der Tagesordnung pünktlich zu erscheinen. Alle für die Metallindustrie im Allgemeinen und für die Metallindustrie im Besonderen betretenden Betriebe müssen durch die Arbeiter- und Angestellten-Ausschüsse vertreten sein.  
Am Zusammenang ist das Verbandsbüro vorzuziehen.  
Deutscher Metallarbeiter-Verein Arbeitsgemeinschaft f. Ange. Metallverhändler  
Verwaltung Gasse a. S. Bezirksrat Gasse a. S.  
J. W. B. Höpfer. J. W. C. Eiche.

**3 Waggons (450000 Stck.) Eier**  
Für mich als Austauschgegenstand aus Posen am 1. März in meinem Lager in Leipzig ein. Ich verkaufe dieselben nur an Verbraucher n. Ich verkaufe dieselben einzeln, Porto, Verpackung, und Werk-versicherung gegen Verrechnung des Betrages.  
Garantiert für frische Ware. 4669  
Mindestabnahme 100 bis 500 Stück. Zahlungen und Bestellungen (auf Postabnahme) sind nur an den Kaufmann in Sachverständigen, Handelsanwalt **Armin Böck, Berlin G. 2, Bargetz 30 (Bureau 46),** Telefon: Norden 9022 bis 9040, bis 28. Februar zu richten.  
Kommissionär **E. Kühnmann, Hamburg.**

Ein tüchtiges  
**Mädchen:**  
zum sofortigen Eintritt  
geeignet. 4674  
**Kirst, Zöberitz,**  
Grüne Tanne.

**Bellamy**  
Ein Rückblick aus  
dem Jahre 2000.  
Hart. 3.30 Mk., Wort 20 Pf.  
Volksbuchhandlung.  
Gasse (S.), Harz 42/44.

**Ansichtskarten**  
empfiehlt Volksbuchhandlung, Harz 42/44.

## An die Mitglieder des Verbandes!

Seit einigen Wochen werden unaufhörlich Eisenbahn-Reparaturarbeiten geleistet zu dem Zweck, eine größere Wirtschaftlichkeit herbeizuführen. Unsere Organen haben sich für die wirtschaftliche Betätigung des Eisenbahnbetriebes eingesetzt und ist der gewünschte Erfolg nicht gering. So liegt das materielle nicht an den Arbeitern allein. Wir haben uns nicht gegen die notwendige Regulierung des Personalbetriebs ausgesprochen, aber die Zeit und die Kraft, wie die Entlassungen erfolgen, muß unseren Protest auslösen. Es handelt sich ganz offensichtlich um einen wohlüberlegten Schlag gegen unsere Organisationsfunktionäre, die seit Jahrzehnten bei der Eisenbahnverwaltung beschäftigt werden und stets zur Aufrechterhaltung ihrer Sorgen geleistet haben, in allen kritischen Momenten Ruhe und Beharrlichkeit an den Tag zu legen, wobei rücksichtslos auf das Wohl der Arbeiter. Da muß man denn doch die Frage aufwerfen: Was bedeutet die Verwaltung eigentlich? Das Ministerium erklärt uns, es könne davon keine Rede sein, daß einwirkende Entlassungen stattfinden, um nur den Deutschen Eisenbahnerverband zu schädigen. Der Minister selbst hat auf Betragen geantwortet, daß er ohne Rücksicht den Verlor, der Arbeiter, werden rücksichtslos auf das Wohl der Arbeiter. Da muß man denn doch die Frage aufwerfen: Was bedeutet die Verwaltung eigentlich? Das Ministerium erklärt uns, es könne davon keine Rede sein, daß einwirkende Entlassungen stattfinden, um nur den Deutschen Eisenbahnerverband zu schädigen. Der Minister selbst hat auf Betragen geantwortet, daß er ohne Rücksicht den Verlor, der Arbeiter, werden rücksichtslos auf das Wohl der Arbeiter. Da muß man denn doch die Frage aufwerfen: Was bedeutet die Verwaltung eigentlich? Das Ministerium erklärt uns, es könne davon keine Rede sein, daß einwirkende Entlassungen stattfinden, um nur den Deutschen Eisenbahnerverband zu schädigen. Der Minister selbst hat auf Betragen geantwortet, daß er ohne Rücksicht den Verlor, der Arbeiter, werden rücksichtslos auf das Wohl der Arbeiter.

Die Verkehrt überlässt die Maßnahmen der Verwaltung auch nach einer anderen Richtung hin, nicht der Umkehr, daß bei der Schließung der Werkstätten die Arbeiter für 14 Tage entlassen werden und für diese Zeit den Lohn erhalten. Das nennt man keine größere Wirtschaftlichkeit, wenn dem Sinne der Arbeiter entgegen zu werden, ohne daß auf der anderen Seite entsprechende Werte für die Volkswirtschaft geschaffen werden.

Gegenüber diesem ganzen Treiben erwidert der Organisations-Versammlung mit den stärksten Mitteln den Anstoß aufzunehmen. Der **Volksrat** im preussischen Ministerium der öffentlichen Arbeiten, hat darauf in voller Berechtigung mit dem Verbandsvorstand seine Konferenzen gesessen und seinen Rücktritt angekündigt. Weiter ist beschlossen worden, in den Parlamenten die Anwesenheit zur Sprache zu bringen. Für die Deutsche Nationalversammlung wird sich dazu die Gelegenheit bieten, wenn die Regierung des Reiches den Reichspräsidenten durch den bisherigen preussischen Minister D. E. die Sprache kommt. Wir wissen nicht, ob der letztere eine gerade Haltung, daß er jetzt den harten Mann vorfirt, der Reichspräsident sagen will, daß er der geeignete Kandidat für die bisherigen Minister **W. 11** ist. Wir sind ebenfalls der Meinung, daß er kann ein unangenehmes Mittel annehmen, daß, wenn in einer bestimmten Hinsicht, wie es im Reichspräsidentenamt besteht, in es die Pflicht eines parlamentarischen Ministers, mit seinen von den Reichspräsidenten, die die Regierung bilden, einzelnen Beiräten über wichtige Maßnahmen zu beraten. Es wird Aufgabe unserer Parlamentarier sein, sich bei dieser Gelegenheit zu betheiligen. Zum Schluss sei noch gesagt, die wiederholt abgelehnte Erklärung des Ministers, daß er nicht gegen die Gewerkschaften ist und mit ihnen zusammenarbeiten will, steht im Widerspruch mit seinen Handlungen. Mit rücksichtsloser Entschlossenheit werden wir deshalb die Interessen unserer Kollegen wahren. Wästen Funktionäre der Arbeiterbewegung auf dem Minister bleiben, die als Funktionäre arbeiten, nur weil sie für die Arbeiter seit vielen Jahren in treuester Weise gekämpft haben und nur weil sie die Interessen der Arbeiter vertreten haben, so werden wir uns dagegen nicht zurückziehen zu werden müssen. Das eine sei betont, und die wirtschaftliche Erfahrung hat das bisher gezeigt, Ausnahmefälle geben eine bestimmte Gruppe der Arbeiter im Sinne der Arbeiter und ihren Beruf erreicht. Die davon Betroffenen sind stets gekürzt aus den Kämpfern herbeigekommen. Das wird nicht hier der Fall sein. Früher oder später wird sich zeigen, daß der D. E. in unvorhersehbarer Stärke die Interessenvertretung der deutschen Eisenbahner ist.

**Der Verbandsvorstand**  
des Deutschen Eisenbahner-Verbandes.

**Mode-Zeitungen**  
empfiehlt die  
**Volksbuchhandlung,** Halle a. S., Harz 42/44.

**Schulbücher** aller  
Fächer, Schiller, Scher-  
kellen, Biele, Gilden-  
blöds, Jochenänder,  
Forniter u. die  
Volksbuchhandlung,  
Halle a. S.,  
Harz 42/44.